WSE Wasserverband Strausberg-Erkner www.w-s-e.de

Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/13
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Kaufmännische Leitung

Betreff:
5. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (5. Änderungssatzung)

Beschlussvorschlag:
Die Verbandsversammlung beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.

Rechtsgrundlage:
§§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf
§§ 3, 10 und 12 GKGBbg
§§ 1, 2, 8, 10, 12 BbgKAG
§§ 66 BbgWG
Verbandssatzung, § 6

Behandelt durch: Vorstand	am:

Sachdarstellung/Begründung:

- Veranlassung/Sachverhalt -

Der Rahmenvertrag über Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Schmutzwasserhausanschlüssen musste nach Ablauf der vierjährigen Vertragslaufzeit neu ausgeschrieben werden. Aus dem Ergebnis der Ausschreibung sowie den allgemeinen Preissteigerungen bei Investitionsmaßnahmen im Bereich der Schmutzwassererschließung ergibt sich die Notwendigkeit, die für die Weiterberechnung an die Kunden maßgeblichen Preise anzupassen.

Eine Übersicht der anzupassenden Positionen mit Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Preise ist der Beschlussvorlage als Synopse beigefügt.

Die bisher geltenden Kostenerstattungssätze reichen nicht aus, um die im Rahmen der Kalkulation ermittelten Kosten vollständig zu decken. Ohne eine Anpassung würden die zu erwartenden Erlöse hinter dem kalkulierten Finanzierungsbedarf zurückbleiben und eine entsprechende Deckungslücke entstehen.

Die Anpassung der Kostenerstattungssätze berücksichtigt die für den Kalkulationszeitraum zu erwartenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sie dient dazu, eine verursachungsgerechte Weiterberechnung der entstehenden Kosten sicherzustellen und die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet dauerhaft zu gewährleisten.

Darüber hinaus wird eine fehlerhafte Verweisung in den Tatbeständen der Ordnungswidrigkeiten berichtigt.

- Begründung –

Die Anpassung der Kostenerstattungssätze für die Herstellung von Schmutzwasserhausanschlüssen ist erforderlich, um den veränderten Kostenverhältnissen infolge der Neuausschreibung des Rahmenvertrages Rechnung zu tragen und die entstehenden Herstellungskosten verursachungsgerecht weiterberechnen zu können.

Die Änderung stellt sicher, dass die Kostenerstattung die aktuelle Kostensituation angemessen berücksichtigt und eine Deckungslücke zwischen den zu erwartenden Erlösen und den kalkulierten Kosten vermieden wird.

Die ergänzende Berichtigung der fehlerhaften Verweisung in den Tatbeständen der Ordnungswidrigkeiten dient der rechtlichen Klarstellung der Satzungsregelungen.

- Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird –

Wird der Beschluss nicht gefasst, bleiben die bisherigen Regelungen der Schmutzwasserbeitragssatzung unverändert bestehen.

Aufgrund der Ergebnisse der Neuausschreibung und der damit verbundenen Preissteigerungen reichen die bisherigen Kostenerstattungssätze nicht aus, um die tatsächlich entstehenden Herstellungskosten vollständig an die Kunden weiterzugeben. In der Folge würde eine dauerhafte Unterdeckung entstehen.

Die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Entsorgungsanlagen müssten weiterhin durchgeführt werden. Die daraus entstehenden finanziellen Belastungen könnten jedoch nicht vollständig durch die entsprechenden Erlöse gedeckt werden. Dies würde den finanziellen Handlungsspielraum des Verbandes einschränken und zu einer zusätzlichen Belastung seiner wirtschaftlichen Situation führen.

Ohne die Anpassung der Kostenerstattungssätze wäre somit keine vollständige, verursachungsgerechte Weiterberechnung der aufgrund des neuen Rahmenvertrages entstehenden Kosten möglich. Der Verband müsste die daraus resultierende Unterdeckung tragen.

Kosten:	Folgekosten:

Verteiler:	Anlagen:
Mitgliedsvertreter	5. Änderungssatzung; Synopse

5. Satzung zur Änderung
der Schmutzwasserbeitragssatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht am 30.04.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 20.03.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner, 2. Jahrgang, Nr. 1 vom 22.03.2019, S. 2), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner, 6. Jahrgang, Nr. 2 vom 30.06.2023, S. 2) wird geändert.

1. In § 11 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Wird für ein Grundstück ein (erster) Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung dieses (ersten) Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11 c wie folgt zu erstatten:

a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 660,00 €/Meter,

b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 550,00 €/Meter,

c) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk (Hausanschlussleitung) in Höhe von 315,00 €/Meter.

2. In § 11 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird der Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Für alle nicht pauschalisierten Lieferungen und Leistungen wird vom Verband neben dem Betrag der Kostenerstattung ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent des Kostenerstattungsbetrages vom Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11c erhoben. Der Gemeinkostenzuschlag soll zusammen mit dem Erstattungsbetrag nach Abs. 1 und 3 erhoben werden und in die Ermittlung des Kostenvorschusses einfließen.“

3. In § 15 Abs. 1 lit. c) wird „§ 11c Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 11c Abs. 3 Satz 4 oder § 6 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

[Dienstsiegel]

André Bähler
Verbandsvorsteher

5. Satzung zur Änderung
der Schmutzwasserbeitragssatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 14. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30.11.2022 (veröffentlicht am 06.01.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 17.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), sowie des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, zuletzt geändert durch die 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 25.02.2026 (veröffentlicht am 30.04.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, S. 4), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:
§ 11 Kostenerstattungsanspruch (1) Wird für ein Grundstück ein (erster) Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung dieses (ersten) Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11 c wie folgt zu erstatten:	**§ 11 Kostenerstattungsanspruch** (1) Wird für ein Grundstück ein (erster) Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) Schmutzwasserbeseitigungssatzung hergestellt, so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung dieses (ersten) Grundstücksanschlusses durch den Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11 c wie folgt zu erstatten:

a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 550,00 €/Meter, b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 450,00 €/Meter, c) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk (Hausanschlussleitung) in Höhe von 260,00 €/Meter. … (6) Für alle nicht pauschalisierten Lieferungen und Leistungen wird vom Verband neben dem Betrag der Kostenerstattung ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 12 Prozent des Kostenerstattungsbetrages vom Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11c erhoben. Der Gemeinkostenzuschlag soll zusammen mit dem Erstattungsbetrag nach Abs. 1 und 3 erhoben werden und in die Ermittlung des Kostenvorschusses einfließen.	a) für den Grundstücksanschluss im Freigefälle von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 660,00 €/Meter, b) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 550,00 €/Meter, c) für den Grundstücksanschluss im Drucksystem ab der Grundstücksgrenze bis zum Pumpwerk (Hausanschlussleitung) in Höhe von 315,00 €/Meter. … (6) Für alle nicht pauschalisierten Lieferungen und Leistungen wird vom Verband neben dem Betrag der Kostenerstattung ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 Prozent des Kostenerstattungsbetrages vom Kostenerstattungspflichtigen gem. § 11c erhoben. Der Gemeinkostenzuschlag soll zusammen mit dem Erstattungsbetrag nach Abs. 1 und 3 erhoben werden und in die Ermittlung des Kostenvorschusses einfließen.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen … c) § 13 Abs. 1 oder § 11c Abs. 3 Satz 2 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, …	**§ 15 Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen … c) § 13 Abs. 1 oder § 11c Abs. 3 Satz 4 oder § 6 Abs. 3 Satz 4 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt, …